

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 25. Olkusz, am 16. Dezember 1916.

422.

Unterstützungen.

Das k. u. k. Kreiskommando hat anlässlich der kommenden Weihnachtsfeiertage folgende Unterstützungsbeträge behufs Verteilung an die ärmsten Familien des hiesigen Kreisbereiches zuerkannt und zwar:

1) für die Armen der Gemeinde Bolesław . . .	300 K
2) für die Armen der Gemeinde Cianowice .	300 K
3) für die Armen der Gemeinde Jangrot . . .	500 K
4) für die Armen der Gemeinde Kidów . . .	200 K
5) für die Armen der Gemeinde Kroczyce . .	300 K
6) für die Armen der Gemeinde Ogrodzieniec .	300 K
7) für die Armen der Gemeinde Olkusz . . .	500 K
8) für die Armen der Gemeinde Pilica . . .	500 K
9) für die Armen der Gemeinde Rabsztyn . .	400 K
10) für die Armen der Gemeinde Skala . . .	300 K
11) für die Armen der Gemeinde Sławków . . .	300 K
12) für die Armen der Gemeinde Sułoszowa .	300 K
13) für die Armen der Gemeinde Wolbrom . .	500 K
14) für die Armen der Gemeinde Zarnowiec .	400 K
15) für arme Schulkinder in Sławków . . .	200 K
Zusammen . . .	5300 K

423.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916, V. Bl. Nr. 120.

betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouverenements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Gene-

ralgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrkeit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Es ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreiches Polen geregelt wird;

b) die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen.

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlhaber der verbündeten Mächte mitzuwirken.

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur: *KUK.* Der Generalgouverneur: *von BESELER.*

424.

Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung beim Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches.

Es kommen zahlreiche Fälle vor, dass die Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung beim Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches wie Lebensmittel, Heiz- und Beleuchtungsmittel etz. seitens der Kaufleute u. sonstiger Bevölkerung verweigert wird.

Ich mache darauf aufmerksam, dass zufolge Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 5. Juni 1916 V. Bl. Nr. 60 jedermann verpflichtet ist, bei Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches, für welche behördliche Richtpreise festgesetzt sind, Geldzeichen der Kronenwährung zum nunmehr geltenden Umrechnungskurse von 1 Rubel = 2 Kronen 75 Heller anzunehmen und dass ich gesonnen bin, jede Missachtung dieser Anordnung mit den schärfsten mir zu Gebote stehenden Mitteln (Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 3 Monaten) zu ahnden.

Gleichzeitig fordere ich alle auf, jede Verweigerung der Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung oder willkürliche Herabsetztung des Umrechnungskurses derselben dem k. u. k. Kreiskommando beziehungsweise dem nächsten k. u. k. Gendarmerieposten unbedingt anzuzeigen, damit jene, die sich auf Kosten ihrer Mitbürger durch Kursspekulationen bereichern, raschestens unschädlich gemacht werden können.

425.

Kundmachung.

Laut Vrdg. M. G. G. R. S. Nr. 88354/16 vom 24. November 1916 gelangen aus dem hiesigen Kreise in der letzten Zeit auffalend wenig Hadern zur Ablieferung,

was diesem Umstande zuzuschreiben ist, dass diese Ware in erheblichen Mengen über die Grenze nach Galizien geschmuggelt wird.

Da Hadern einerseits für die Heeresbekleidung und andererseits für die Pulvererzeugung in grossen Quantitäten erforderlich sind, und durch den Schmuggel dieser Verwendung entzogen werden, ist derselbe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln lahmzulegen. Es sind daher die betretenen Hadernschmuggler zu verhaften und an das Kreiskommando zwecks Bestrafung einzuliefern, und die Ware zu konfiszieren.

Personen, welche mit Hadern handeln oder dieselben sammeln — ohne hiezu eine vom Kreiskommando bestätigte Legitimation zu besitzen — sind als Schmuggler zu betrachten.

426.

Eisenmünzen.

Im Sinne der vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin ergangenen Verfügung, wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, dass die Nickelmünzen zu 20 Heller nur noch bis 31. Dezember l. J. im Privatverkehr als Zahlung angenommen werden dürfen.

Diese Münzen sind daher bei der Kreiskassa oder Postamtskassa gegen 20 Heller Eisenmünzen bis 31. Dezember 1916 umzutauschen.

427.

Aufforderung.

Bei dem hg. in Haft befindlich gewesenem Michael Wójcik, am 15. Oktober 1901 zu Bobin, Gmde. Koscielec, Kreis Pińczów geb., ebendahin zust., röm.-kath., ledig, Sohn des Fabriksarbeiters Martin Wójcik und der Marianna geb. Siekierska, beschäftigungslos, besuchte 3 Volksschulklassen in Sosnowiec, vermögenslos, zuletzt in Sosnowiec wohnhaft, angeblich unbescholten, wurden 165 Rbl., bei Heinrich Wójcik, zu Dębowa Góra, Gmde. Zagórze, Kreis Bendzin geb., ebendorthin zust., 16 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Sohn des Michael Wójcik, Gärtners in Sielec und der Marianna Wójcik, Kellner ohne Posten, besuchte in Sielec 3 Volksschulklassen, vermögenslos, in Sielec, wohnhaft, wegen Diebstahls von der kais. deutsch. Polizeidirektion in Sosnowice vorbestraft, 126 Rb. gefunden, die allem Anscheine nach fremdes Gut sind.

Der unbekannte Eigentümer dieser Geldbeträge wird gem. § 406 MStPO aufgefordert sich bis spätestens 13. Jänner 1917 mit seinem Eigentumsanspruche zu melden und denselben nachzuweisen.

K. u. k. Militärgericht in Olkusz.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

